

München Klinik gGmbH (MüK)
Änderung des Gesellschaftsvertrags

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02233

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.01.2021
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1	Anlass der Beschlussvorlage	2
2	Änderung der §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrags	2
2.1	§ 11 Sitzungen/Einberufung	3
2.2	§ 12 Beschlussfassung	3
II.	Antrag des Referenten	4
III.	Beschluss	5

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemielage sind im Januar 2021 keine Ausschusssitzungen (mit Ausnahme der Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses) anberaunt.

Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da noch im Januar 2021 eine Entscheidung zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1 Anlass der Beschlussvorlage

Die Corona-Pandemie und in Folge derer bestehende Kontaktbeschränkungen, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird zum Anlass genommen, Sitzungen des Aufsichtsrats der München Klinik nicht nur als Präsenzsitzung sondern auch als Videokonferenz stattfinden lassen zu können. Die Möglichkeit einer Videokonferenz ist in der derzeit geltenden Fassung des Gesellschaftsvertrags der München Klinik gGmbH nicht ausdrücklich vorgesehen. Um dies klar zu stellen und Rechtssicherheit herzustellen, soll der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich angepasst werden. Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen der Zustimmung des Stadtrats gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrags der München Klinik gGmbH. Der § 11 Sitzungen/Einberufung wird zur Klarstellung, welche Form der Sitzungen zulässig sind (Präsenz-Sitzung oder Videokonferenz) ergänzt. In § 12 Abs.1 (Beschlussfassung) wird durch eine Ergänzung verdeutlicht, dass eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz keiner gesonderten Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf und Beschlüsse wirksam auch *außerhalb von Sitzungen* (z. B. im Umlaufverfahren) gefasst werden können, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

2 Änderung der §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrags

Nachfolgend werden die Änderungen des Gesellschaftsvertrags beschrieben. Die geänderten Passagen sind kursiv gedruckt.

2.1 § 11 Sitzungen/Einberufung

Die bisherige Fassung des § 11 (Sitzungen/Einberufung) Abs. 1 lautet:

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.

Die neue Fassung des § 11 Abs. 1 soll lauten:

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. *Die Sitzungen werden in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten. Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Pandemie, Katastrophenfall) ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ermächtigt, die Sitzungen in Form von Videokonferenzen (Bild und Ton) abzuhalten.*

2.2 § 12 Beschlussfassung

Die bisherige Fassung des § 12 (Beschlussfassung) Abs. 1 lautet:

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

Die neue Fassung des § 12 Abs. 1 soll lauten:

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. *Wird auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Sitzung in Form einer Videokonferenz abgehalten, so kann auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.*

Beschlussfassungen können auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch *außerhalb einer Sitzung* mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

Der Gesellschaftsvertrag der München Klinik gGmbH ist als Anlage vollständig abgedruckt und versehen mit den zu beschließenden Änderungen dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Diese Beschlussvorlage ist mit der München Klinik gGmbH abgestimmt. Das Direktorium – D-I-ZV hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Dr. Florian Roth, und der Verwaltungsbeirat der SKA 1, Vermögens- und Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Leo Agerer, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Änderung des § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der München Klinik gGmbH wird wie folgt zugestimmt:
(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Die Sitzungen werden in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten. Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Pandemie, Katastrophenfall) ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ermächtigt, die Sitzungen in Form von Videokonferenzen (Bild und Ton) abzuhalten.
2. Der Änderung des § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der München Klinik gGmbH wird wie folgt zugestimmt:
(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Wird auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Sitzung in Form einer Videokonferenz abgehalten, so kann auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Beschlussfassungen können auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch außerhalb einer Sitzung mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei SKA 1.1

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei SKA 1.1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Geschäftsführung der München Klinik gGmbH
An das Direktorium – D-I-ZV
z. K.

Am.....

Im Auftrag